

auswendig wisse. Da könnten doch, wenn jene Paragraphen der Verfassungsurkunde nicht anhangsweise oder als Anmerkungen der Landtagsordnung beigedruckt würden, momentane Verlegenheiten entstehen, selbst für Abgeordnete entstehen, wenn sie nicht stets beide Exemplare bei den Verhandlungen zur Hand hätten. Auch für Andere im Volk, welche, ohne Kammermitglieder zu sein, sich für die Landtagsverhältnisse interessieren und die Landtagsordnung durch den Buchhandel beziehen, ist es eine Erleichterung, wenn sie gleich in einem und eben demselben Exemplare die sämtlichen einschlagenden Bestimmungen finden. Es ist also nicht nur unbedenklich, sondern auch zweckmäßig, jene Paragraphen der Verfassungsurkunde anhangsweise der Landtagsordnung beizufügen.

Abg. Mezler: In gleichem Sinne muß auch ich mich aussprechen, da ich an die Spitze jedes Statuts den Grundsatz stelle, daß es durch Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit sich auszeichne. Die Deputation hat dies selbst gefühlt; denn sie hat den Vorschlag gemacht, diese Paragraphen entweder wörtlich beizudrucken als Anhang, oder sie nur als Noten dem Contexte beizufügen, und daher stimme ich dem Antrage bei.

Präsident Braun: Der Abgeordnete v. Bzschwitz hat den Antrag gestellt, daß die Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen möge, die aus der Verfassungsurkunde in die Landtagsordnung herübergenommenen Paragraphen bei der Redaction der künftigen Landtagsordnung als Anhang beizudrucken zu lassen. Das war der Sinn und Inhalt des Antrags. Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 2.

Facultatives Erscheinen der Prinzen des Königl. Hauses.

Das Erscheinen der Prinzen des Königl. Hauses ist facultativ.

Motive sind nicht gegeben.

Der Bericht lautet so:

Fällt nun aber §. 1 weg, so würde

§. 2 (25. Schluß)

den ganzen Inhalt des ersten Abschnitts ausmachen, also schon aus formellen Gründen, wenigstens hier, nicht wohl stehen bleiben können.

Es ging jedoch der Deputation anfangs auch noch ein anderes materielles Bedenken gegen denselben bei. Da nämlich der volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, als zur ersten Kammer gehörig, in §. 63 der Verfassungsurkunde gedacht wird, dort aber, daß das Erscheinen derselben nur facultativ sein soll, unerwähnt geblieben ist, so stellt sich die hier getroffene Bestimmung als ein Zusatz zur Verfassungsurkunde dar, und es konnte daher einmal die Frage entstehen, ob ein solcher Zusatz in der Landtagsordnung gemacht werden könne? dann aber auch, wie es hinsichtlich der Miteinrechnung der Prinzen zu halten sei, d. h. ob die Prinzen, als Mitglieder der Kammer, solchenfalls mit gezählt werden, oder aber, wenn ihr Erscheinen facultativ ist, außer Berechnung bleiben sollen?

Die Herren Regierungskommissarien haben das gänzliche Ausfallen der in §. 2 enthaltenen Bestimmung nicht für zweck-

mäßig angesehen, daher, wenn sie hier nicht beibehalten werden könne, deren Einschaltung wenigstens an einem andern geeigneten Orte, vielleicht in §. 7 des Entwurfs, beantragt, zugleich aber bemerkt gemacht, daß das Erscheinen der Prinzen des Königl. Hauses nach allgemeinen Grundsätzen nur für facultativ, in das freie Ermessen der Betheiligten gestellt angenommen werde und sich gleichsam von selbst verstehe, daher aber auch einen Platz in der Landtagsordnung finden müsse, um so mehr, als hierbei zugleich die, jedenfalls zu verneinende, Frage: ob die Prinzen bei Bestimmung der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl der ersten Kammer mit zu zählen seien? mit zur Entscheidung gebracht werden könne.

Die Deputation, in Erwägung, daß der Grundsatz selbst allerdings staatsrechtlich allgemein gültig und gegen denselben etwas nicht zu erinnern, auch, nach der provisorischen Landtagsordnung, zeither schon positiv bei uns aufgestellt gewesen ist — hat kein Bedenken, zu Vermeidung aller Zweifel ihn auch wieder in der neuen Landtagsordnung ausdrücklich auszusprechen, zumal da dann die außerdem angeregte, zu noch mehr Zweifeln geeignete zweite Frage zugleich mit beantwortet werden kann. Sie bleibt aber dabei stehen,

daß die Bestimmung als §. 2 in Wegfall kommen müsse, wogegen

wegen der Fassung des Grundsatzes selbst bei §. 7 Entschließung zu fassen sein wird.

Referent Abg. Todt: Von der ersten Kammer ist hier ein Zusatz gemacht worden; nämlich die erste Kammer hat hinzugefügt: „das Erscheinen der Prinzen des Königl. Hauses ist facultativ, sowohl in Bezug auf das Erscheinen auf den Landtagen im Allgemeinen, als auch in Ansehung der Bewohnung jeder einzelnen Sitzung derselben“, und da die Deputation für den Wegfall des Paragraphen ist, so hat der Beschluß der ersten Kammer keine Bevormundung Seiten der Deputation finden können.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Die Deputation schlägt uns vor, daß die Bestimmung des §. 2 in Wegfall komme, wogegen wegen der Fassung des Grundsatzes selbst bei §. 7 Entschließung zu fassen sein werde. Ich werde daher die Frage an die Kammer stellen: Will die Kammer, daß die Bestimmung des §. 2 unter Vorbehalt der Beschlußfassung darüber bei §. 7 in Wegfall komme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

Zweiter Abschnitt.

Von den Einweisungscommissionen.

§. 3.

Einweisungscommissionen.

Die der Constituirung der Kammern vorhergehenden Geschäfte werden von Einweisungscommissionen besorgt.

Die Einweisungscommission für jede Kammer besteht aus dem Directorium derselben am letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn nur der Präsident oder dessen Stellvertreter und einer der beiden Secretaire sich den Geschäften der Commission unterziehen.

Wären beide Erstere oder beide Letztere ausgeschieden oder behindert, so bestimmt der König, welche Mitglieder der Kammer deren Stelle in der Commission einnehmen sollen.

Bei Zusammenberufung einer neu erwählten zweiten Kam-